

Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840)

Bürger und Gelehrter

Herausgegeben von

Christian Hattenhauer,
Klaus-Peter Schroeder und
Christian Baldus

Mohr Siebeck

Christian Hattenbauer ist Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Heidelberg.

Klaus-Peter Schroeder ist Professor für Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Heidelberg und Präsident der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft.

Christian Baldus ist Ordinarius für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Heidelberg; regelmäßig Gastprofessor u. a. in Trient.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung.

ISBN 978-3-16-154996-0

ISSN 1869-3075 (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VIII
<i>Klaus-Peter Schroeder</i>	
Anton Friedrich Justus Thibaut – Ein deutsches Gelehrtenleben im Umbruch der Epochen	1
<i>Gerhard Lingelbach</i>	
Thibauts Jenaer Jahre Entstehung seines System des Pandekten-Rechts	21
<i>Johann Braun</i>	
Die Haltung Thibauts zu Promotion, Habilitation und Professur jüdischer Rechtsgelehrter.	35
<i>Dörte Kaufmann</i>	
Thibaut als Vertreter der Ruperto-Carola im Badischen Landtag.	53
<i>Hans-Peter Haferkamp</i>	
Thibaut und die Historische Rechtsschule.	59
<i>Rainer Polley</i>	
Thibaut im Urteil seiner Lehrstuhlnachfolger des 19. Jahrhunderts Karl Adolph von Vangerow, Bernhard Windscheid und Ernst Immanuel Bekker im Vergleich mit zeitgleichen Würdigungen durch praktische Juristen des In- und Auslandes	77
<i>Bernd Mertens</i>	
Thibauts Rechtsquellenlehre.	113
<i>Stephan Meder</i>	
Thibauts Hermeneutik Die „Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts“ zwischen ‚freier‘ Rechtsfindung und gesetzzestruer Rechtsanwendung	127
<i>Andreas Deutsch</i>	
Thibaut und die Rechtssprache Zu Wortschatz, Stil und System einer guten Gesetzgebung	147

<i>Christian Hattenbauer</i>	
„Ex mera subiecti personalitate, (aus der Rechtsfähigkeit des Subjects)“	
Die natürliche Person bei Anton Friedrich Justus Thibaut	169
<i>Christoph Becker</i>	
Verkauf und Übereignung der Ware bei	
Anton Friedrich Justus Thibaut	
Kausalität oder Abstraktion des Eigentumswechsels in	
Römischem Recht, Kodifikationen und Pandektenlehre	189
<i>Christian Baldus</i>	
„(...) so will ich mich gern mit der kleinen Ehre begnügen,	
eine träge Masse in Bewegung gebracht zu haben“	
Eine Skizze zu Besitz, Eigentum und Methode bei Thibaut	225
<i>Götz Schulze</i>	
Thibaut und das französische Recht	253
<i>Jean-François Gerkens</i>	
Rezeption Thibauts in Belgien und Frankreich?.	267
<i>Mario Varvaro</i>	
Thibaut in Italien und ins Italienische	
Erste Schritte zu einer Forschungsperspektive	281
<i>Francisco Javier Andrés Santos</i>	
„Rezeption“ Thibauts in Spanien	305
<i>Martin Avenarius</i>	
Thibaut aus Sicht des russischen Zarenreichs	319
<i>Harald Pfeiffer</i>	
Thibaut und die Wiederentdeckung „alter Chormusik“	343
<i>Nicolaus Cramer</i>	
Verzeichnis der Mit- und Nachschriften zu Thibauts Vorlesungen . . .	355
Autorenverzeichnis	371
Personenregister	373
Ortsregister	379
Sachregister	381

Rezeption Thibauts in Belgien und Frankreich?

Jean François Gerkens

A. Vorwort

Denkt man an *Thibauts* Werk „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland“, erscheint eine Rezeption nicht leicht vorstellbar: In der Tat plädierte *Thibaut* dafür, dass Deutschland genauso wie Frankreich ein Zivilgesetzbuch brauche. Eine Rezeption wäre also gerade umgekehrt denkbar: *Thibaut* hatte die Kodifikation der Franzosen vor Augen¹ – und natürlich auch jene der anderen Länder, die sich inzwischen eine Kodifikation gegeben hatten. Diese Gesetzbücher sah er als „höchst lehrreiche Vorarbeiten“ an². Allerdings muss man diese Aussage wegen *Thibauts* eher schlechter Meinung vom französischen Recht³ wohl so verstehen, dass man hauptsächlich aus den Fehlern des Code civil lernen sollte.

Schon aus rein chronologischen Gründen ist also davon auszugehen, dass *Thibauts* „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland“ den französisch-belgischen Code civil nicht beeinflusst hat. Natürlich hat *Thibaut* auch andere Werke geschrieben, wenngleich sie heutzutage – in Belgien und in Frankreich – nicht so berühmt sind wie seine Streitschrift. Doch hatte *Thibaut* in Belgien und Frankreich überhaupt potentielle Leser? Diese Frage wird wohl nur mit einem Blick auf die Lage der Rechtswissenschaft in Belgien und Frankreich im frühen 19. Jahrhundert zu beantworten sein. In der Hochschullandschaft Belgiens sticht dabei besonders eine Person hervor: *Leopold August Warnkönig*.

¹ *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland, Heidelberg 1814, 63–64.

² *Thibaut* (Fn. 1), 64.

³ *Götz Schulze*, Thibaut und das französische Recht, in diesem Band, S. 253–265.

B. Die Rechtswissenschaft in Belgien und Frankreich im frühen 19. Jahrhundert

Als Staat besteht Belgien erst seit 1830. 1795 wurden die südlichen Niederlande, das heutige Belgien, von Frankreich annektiert. Die einzige Universität auf dem damaligen Boden Belgiens war die Universität Löwen. Noch im 17. Jahrhundert hatte sie hohes Ansehen genossen, jedoch während des 18. Jahrhunderts ihren guten Ruf verloren⁴. Zwei Jahre nach der französischen Annektierung wurde sie geschlossen⁵.

1. Die Universitäten in Belgien und in Frankreich unmittelbar nach 1804

Damit hatte Belgien keine eigene juristische Fakultät mehr. Erst 1806⁶ wurde eine neue Rechtsschule in Brüssel gegründet. Sie trat als zwölfte französische Rechtsschule neben Paris, Dijon, Grenoble, Toulon, Poitiers, Rennes, Caen, Aix-en-Provence, Straßburg, Koblenz und Turin⁷. Die Vorlesungen beschränkten sich – erwartungsgemäß – auf den neuen Code Napoléon und waren schlichte „Gesetzeskurse“, nicht aber juristische Vorlesungen (*Cours de législation* statt *Cours de droit*). Das römische Recht fand kaum noch Platz. Die einzige romanistische Vorlesung behandelte das römische Recht in seinen Beziehungen zum französischen Recht (*Droit romain dans ses rapports avec le droit français*)⁸.

Das Rechtsstudium hatte seine Wissenschaftlichkeit verloren⁹. Die Rechtswissenschaft geriet zur Nebensache, und das Studium beschränkte sich fast aus-

⁴ Siehe: *Jean-François Gerkens*, Leopold Auguste Warnkönig et François Laurent. Pionniers des universités de Liège et Gand, *Revue de la Faculté de droit de l'Université de Liège* 2014/1, 158–160.

⁵ Siehe z. B.: *Pieter Dhondt*, Un double compromis. Enjeux et débats relatifs à l'enseignement universitaire en Belgique au XIX^e siècle, Gand 2011, 42, N. 10 und 11. Der Grund der Schließung war wohl das geringe wissenschaftliche Niveau der Universität. Diese Aussage wurde zwar teils bezweifelt (etwa *Victor Brants*, La Faculté de droit de Louvain à travers 5 siècles (1426–1906), Louvain-Paris 1906, 1), scheint im Großen und Ganzen aber zuzutreffen (siehe z. B. die Bewertung von *Leopold August Warnkönig*, De l'état de l'enseignement du Droit dans le Royaume des Pays-Bas, *Thémis* 5 (1823), 145–148).

⁶ Am 25. März 1806 (siehe *John Gilissen*, L'enseignement du droit romain à l'école, puis à la faculté de droit de Bruxelles (1806–1817), in: Johan Albert Ankum (Hg.), *Satura Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata*, Fribourg 1985, 662).

⁷ *Gilissen* (Fn. 6), 662.

⁸ *Roger Henrion*, Art. „Gobbelschroy“, in: *Biographie nationale publiée par l'Académie Royale de Belgique*, Band 31 (suppl. 3/1), Bruxelles 1961, col. 396–400; *Gilissen* (Fn. 6), 668; *Raf Verstegen*, L'enseignement du droit en Belgique. Évolution de la législation aux XIX^e et XX^e siècles, in: *Fred Stevens / Dirk van den Auweele* (Hg.), „Houd voet bij stuk“. *Xenia iuris historiae* G. van Dievoet oblata, Leuven 1990, 177; *Fred Stevens*, Het rechtsonderwijs in de zuidelijke Nederlanden in het begin van de 19de eeuw, *CHRIDI* 9 (1998), 127.

⁹ In Brüssel stammte der zuständige Professor Michel-Joseph Vangobbelschroy (s. *Gilissen* [Fn. 6], 663–667) von der früheren Universität Löwen und war nur in geringem Maße

schließlich auf praktische Gegenstände¹⁰. Schließlich war der neue Code civil so brillant und vollkommen, dass der Jurist nichts anderes mehr wissen musste. Juristerei war ein Handwerk, das man sehr schnell und einfach lernen konnte. Dazu genügten kurze Erläuterungen des Gesetzbuches; das römische Recht konnte übergangen werden.

Zwar dauerte die französische Periode für Belgien nur bis zu Napoleons Niederlage bei Waterloo; Frankreich verlor die südlichen Niederlande wieder. Dennoch ist festzustellen, dass das französische Recht das belgische besonders geprägt hat. Diese Prägung ist noch heute nachweisbar.

2. 1817: Die Wende der Belgischen Universitäten

1815 entschied der Wiener Kongress, dass Belgien ein Teil der Niederlande werden sollte. Man traute den Belgiern nicht zu, ein selbstständiges Staatswesen zu bilden. Zwar gab es damals mehr Belgier als Niederländer. Doch waren die Niederländer als Nation besser organisiert.

Das bereits fortgeschrittene Projekt für ein neues niederländisches Zivilgesetzbuch musste wegen des Anschlusses Belgiens aufgegeben werden. Der Code Napoléon blieb weiterhin in Kraft, in den nördlichen wie in den südlichen Niederlanden. Für die nördlichen Niederlande bedeutete das praktisch einen Rückschritt.

Das Universitätswesen im Süden wurde durch die Übernahme des fortschrittlichen Systems der nördlichen Niederlande verbessert. Im Norden gab es bereits drei Universitäten: Leiden, Utrecht¹¹ und Groningen. In den südlichen Niederlanden existierte nur noch die Reichsuniversität Brüssel (*Université impériale*), in der die Rechtswissenschaft nie wirklich ihren Platz gefunden hatte. Die Niederländer schlossen bald die Brüsseler Universität und gründeten drei neue Universitäten in Gent, Löwen und Lüttich. Diese sollten nach dem Vorbild der deutschen Universitäten organisiert werden. Da es mit Ausnahme von Brüssel bis dahin keine belgische Universitäten gab, waren auch Universitätsprofessoren Mangelware. Viele Professoren kamen daher aus dem Ausland, zum großen Teil aus Deutschland. Unter den 28 Professoren, die etwa die Universität Lüttich bei der Gründung im Jahr 1817 hatte, fanden sich zwar zwölf Belgier, aber auch drei Franzosen, fünf Holländer und acht Deutsche. An der Lütticher juristischen Fa-

wissenschaftlich tätig, so *Stevens* (Fn. 8), 198. Seine Vorlesungen waren somit auch nicht revolutionär. Im Wesentlichen führte er seine schon in Löwen gehaltene Institutionen-Vorlesung fort. Er war allerdings auch der Meinung, dass nicht er, sondern die Zivilisten das moderne Recht mit dem römischen vergleichen sollten, und nicht umgekehrt, *Gilissen* (Fn. 6), 668–669. Aber um zu verstehen, wie dekadent das Jurastudium damals war, braucht man nur daran zu erinnern, dass die „Abschlussarbeiten“ der Studenten (*Thèses de licence*) meist von den Professoren selbst gegen Bezahlung geschrieben wurden, *Gilissen* (Fn. 6), 670–673.

¹⁰ *Warnkönig* (Fn. 5), 152.

¹¹ Die Franzosen hatten die Universität Utrecht zur Schule degradiert (1810). Die Niederländer erhoben sie jedoch bald wieder zur Universität (1815).

kultät lehrte neben zwei belgischen Professoren (*Jean-Gérard-Joseph Ernst* und *Pierre Joseph Destrivaux*) zunächst zwar nur ein Deutscher: *Leopold August Warnkönig*. Doch bald kamen mit *Jean-George Wagemann*¹² und *Ernst Hermann Joseph Münch* (1828) zwei weitere Deutsche hinzu.¹³

Neben *Warnkönig* in Lüttich finden sich mit *Jean-Jacques Haus* in Gent und *Johann Michael Franz Birnbaum* in Löwen im Jahr 1817 noch zwei weitere bedeutende deutsche Juristen in Belgien. Nur *Warnkönig* lehrte römisches Recht, während *Haus* und *Birnbaum* hauptsächlich Strafrecht und Rechtszyklopädie unterrichten sollten. Die Lehrstühle für römisches Recht in Gent und Löwen hatten Belgier inne. In Gent war es ein Rechtsanwalt,¹⁴ der an der Reichsuniversität Brüssel studiert hatte, in Löwen zunächst ein früherer Professor der zwischenzeitlich geschlossenen Universität¹⁵. Doch schon 1819 wurden die Institutionen des Römischen Rechts in Löwen einem Niederländer anvertraut: *Adriaan Holtius*. *Holtius* hatte in Utrecht studiert, war jedoch auch in Göttingen bei *Gustav Hugo* gewesen. Nur Lüttich berief also bereits zu Beginn einen Anhänger der deutschen Historischen Rechtsschule. Wie *Paul Harsin* richtig feststellt, war die Lage der Rechtswissenschaft in Belgien so beklagenswert, dass eigentlich kein einziger Belgier wirklich fähig war, das römische Recht wissenschaftlich darzustellen.¹⁶ Der Kontrast zwischen den drei juristischen Fakultäten war groß, wie *Warnkönig* selbst berichtet: „Das römische Recht wird in Gent noch nach Bartolus dargestellt, in Löwen nach Noodt und Voorda und in Lüttich nach Hugo und Savigny!“¹⁷ Die entscheidende Persönlichkeit für die Rezeption der deutschen Wissenschaft vom römischen Recht konnte damit nur *Warnkönig* sein.

3. Leopold August Warnkönig

a) Studium in Heidelberg und Göttingen

Warnkönig wurde 1794 in Bruchsal geboren und begann 1812 in Heidelberg sein rechtswissenschaftliches Studium. Schon 1814 wusste *Warnkönig*, dass er sich der universitären Lehre widmen wollte¹⁸. In Heidelberg hörte er unter an-

¹² Nachruf in *Thémis* 7 (1827), 443–448; Biografie in: *Alphonse Le Roy*, *Liber memorialis: l'Université de Liège depuis sa fondation*, Liège 1869, 596–600.

¹³ Siehe *Paul Harsin*, *Introduction*, in: *Liber memorialis. L'Université de Liège de 1867 à 1935*, Liège 1936, Bd. 1, 3–4; Biografie in: *Le Roy* (Fn. 12), 479–484.

¹⁴ Sein Name war Pierre-Joseph de Ryckere. Siehe *Liesbeth Vandersteene*, *De geschiedenis van de Rechtsfaculteit van de Universiteit Gent. Van haar ontstaan tot aan de Tweede Wereldoorlog (1817–1940)*, Gent 2009, 17–18.

¹⁵ Die Institutionen lehrte Xavier Jacquelart, die Pandekten Jean De Bruyn. Siehe *Victor Brants*, *La Faculté de droit de Louvain à travers 5 siècles (1426–1906)*, Louvain-Paris 1906, 178.

¹⁶ *Harsin* (Fn. 13), 4.

¹⁷ *Warnkönig* (Fn. 5), 161.

¹⁸ *Gisela Wild*, *Leopold August Warnkönig, 1794–1866*, Karlsruhe 1961, 6.

derem die Vorlesungen *Zachariäs* und *Thibauts*. Letzterer war sein Professor für Rechtsgeschichte und Pandekten. *Thibauts* Vorlesungen sagten ihm allerdings wenig zu, wie er in seinem Tagebuch schrieb¹⁹. Generell – und obwohl *Warnkönig* ein eifriger Student war – beeindruckten ihn die Vorlesungen weder, noch überzeugten sie ihn wirklich. Von der Kontroverse zwischen *Thibaut* und *Savigny* hielt er zunächst so gut wie gar nichts²⁰. 1815 reiste er nach Göttingen, wo er *Gustav Hugo* kennenlernte. Dieses Mal erlebte er eine Offenbarung: Die Jurisprudenz ist eine Erfahrungswissenschaft! *Hugo* brachte ihn auf den Weg der Suche nach dem „reinen römischen Recht“, zur Historischen Rechtsschule und zu *Savigny*²¹. In seinem Tagebuch schrieb *Warnkönig*: „Der Sommer 1815 war [...] für mich der lehrreichste und wichtigste meines Lebens, da er den Grund zu meiner Zukunft legte.“²² *Gisela Wild*²³ fasst zusammen: „Er wird ein ‚Priester der Wissenschaft‘ werden und die Lehren der historischen Schule verkünden.“ 1816 wurde *Warnkönig* in Göttingen promoviert, schon 1817 dann Professor an der Universität Lüttich.

b) *Warnkönig* in Lüttich

Warnkönig war eine schillernde Persönlichkeit. Bei der Ankunft in Lüttich war er erst 23 Jahre alt. Die Annahme des Lehrstuhls für Römisches Recht bedeutete für ihn eine Lebensaufgabe²⁴: Er wollte die Lehre der Historischen Rechtsschule nach Belgien und über Belgien nach Frankreich bringen. Obwohl Belgien inzwischen von Frankreich getrennt war, blieb die Beziehung zwischen beiden Ländern derart intensiv, dass der Weg nach Belgien zugleich ein Weg nach Frankreich zu sein schien. Das erklärt wohl auch, dass *Warnkönig* Rufe nach Königsberg und Breslau ablehnte²⁵.

Bei seiner Ankunft in Lüttich sprach *Warnkönig* kein Französisch. Das war aber vorerst kein größeres Problem, da an den neuen Universitäten die Unterrichtssprache wieder Latein war. Trotzdem lernte *Warnkönig* schnell Französisch, auch weil er der Meinung war, durch den Gebrauch der französischen Sprache effektiver unterrichten zu können²⁶. Schließlich waren nicht alle Belgier überzeugt, dass sie überhaupt neue Universitäten brauchten, die nach einem deutschen Modell organisiert waren; und schon gar nicht davon, dass sie das römische Recht noch brauchten. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch der

¹⁹ Tagebuch VIII, S. 197–201, zitiert nach *Wild* (Fn. 18), 6.

²⁰ *Wild* (Fn. 18), 7.

²¹ *Wild* (Fn. 18), 10.

²² Tagebuch VIII, S. 306, zitiert nach *Wild* (Fn. 18), 11.

²³ *Wild* (Fn. 18), 11.

²⁴ *Jules de Saint-Genois*, Notice sur L.-A. Warnkönig, associé de l'Académie, Bruxelles 1868, 9.

²⁵ *de Saint-Genois* (Fn. 24), 6.

²⁶ *Frédéric Auguste Ferdinand Thomas De Reiffenberg / Léopold Auguste Warnkönig*, Essai de réponse aux questions officielles sur l'enseignement supérieur, Bruxelles 1828, 33–36.

Titel von Warnkönigs Antrittsvorlesung: *De studii juris Romani utilitate et necessitate*²⁷.

Für seine Studenten wollte er sofort ein Lehrbuch schreiben. Darauf legte Warnkönig auch deshalb großen Wert, weil er seinen Kollegen als guter Professor ein Vorbild sein wollte. Es störte ihn sehr, wenn seine Kollegen in der Vorlesung schlicht ihr Manuskript diktierten²⁸. Schon 1819 erschien Warnkönigs Lehrbuch, das natürlich der Historischen Rechtsschule folgte²⁹. Sehr bald erschien es in zweiter³⁰, verbesserter Auflage – erforderlich vor allem wegen der Entdeckung der Veroneser Gaius-Handschrift, einer Revolution für das römische Recht.

Warnkönig war zweifellos ein großer Wissenschaftler, und gewiss einer der größten, den die Lütticher Fakultät je in ihren Reihen hatte³¹. Als Hochschul-lehrer und Kollege waren seine Erfolge allerdings eher bescheiden. Das Niveau seiner Vorlesungen war schlicht zu hoch für die meisten Studenten³², und Warnkönig weigerte sich, seine Anforderungen anzupassen. Die Lage spitzte sich derart zu, dass ihn seine Studenten 1826 fast lynchten.

Auch die Stimmung im Kollegium war nicht die beste. So herrschte Warnkönig seine Kollegen etwa als „oberflächliche Schwadronneure“ oder „talentlose Halbnarren“ an³³. Sein wankelmütiger Charakter machte ihn unberechenbar. In ihrer Biographie schreibt *Gisela Wild*:

„Niederschmetternde Enttäuschung trifft ihn nach emphatischem Erglücken in Freundschaftsgefühlen, hingebungsvolles, fast peinliches Öffnen seines Innersten wechselt mit krampfhaftem Sich Verschließen; sein Gemüt schwankt zwischen einem Himmelhoch-Jauchzend und Zu-Tode-Betrübt“³⁴.

So kam es dazu, dass er seine Vorlesungen nur noch unregelmäßig hielt und ihn sein Lütticher Schüler *Evrard Dupont* oft vertreten musste. Schließlich wechsel-

²⁷ *Leopold August Warnkönig*, *Oratio de studii juris romani utilitate et necessitate*. Publice habita die 4 novembris 1817 cum in universitate leodiensi lectiones iuris romani solenniter aperiret, Liège 1819. Ausschnitte dieser Vorlesung wurden auch auf Französisch veröffentlicht in: *Thémis* 2 (1824), 337–344 (Brüsseler Druck).

²⁸ *Warnkönig* (Fn. 30), X–XI (praefatio).

²⁹ *Leopold August Warnkönig*, *Institutionum seu elementorum juris privati romani libri IV, in usum praelect. acad. vulgati, cum introduct. in univers. jurispruod. ad studium juris romani et notis litterariis*, Liège 1819. Dieses Buch, ebenso wie die folgenden Ausgaben, hatte großen Erfolg in England, Spanien und Portugal. Siehe *de Saint-Genois* (Fn. 24), 6.

³⁰ *Leopold August Warnkönig*, *Institutiones juris romani privati*, Editio altera, emendata et novo ordine digesta, etiam ex Gaji Institutionibus, Vaticanis Juris Romani fragmentis aliisque fontibus recens detectis aucta, Liège 1825.

³¹ *Paul Harsin*, *Notices biographiques*, in: *Liber memorialis, L'université de Liège de 1867 à 1935*, Liège 1936, Bd. 1, 6.

³² *Harsin* (Fn. 31), S. 6.

³³ *Wild* (Fn. 18), 38.

³⁴ *Wild* (Fn. 18), 2.

te Warnkönig 1827 von Lüttich nach Löwen, wo er bis zur belgischen Unabhängigkeit (1830) Professor für römisches Recht war.

Für Warnkönigs Mission, das Licht der Historischen Rechtsschule nach Belgien und Frankreich bringen, genügten aber weder seine Lütticher Vorlesungen noch seine lateinischen Lehrbücher. Es bedurfte eines weiteren Instruments – der Zeitschrift *Thémis*.

C. Schriften über Thibaut und über den Streit mit Savigny in der *Thémis*

1. *Thémis* 1 (1819)

Die *Thémis* ist die erste juristische Zeitschrift Belgiens und Frankreichs. Vorher gab es nur Register mit Urteilen oder Plädoyers³⁵. Die Zeitschrift wurde 1819 gegründet. In den ersten Bänden waren die Namen der Herausgeber noch nicht angegeben – bescheiden findet sich lediglich *une réunion de magistrats, de professeurs et d'avocats* – „eine Vereinigung von Richtern, Professoren und Rechtsanwälten“³⁶. Wir wissen jedoch, dass die beiden führenden Herausgeber *Athanase Jourdan*³⁷ und *Leopold August Warnkönig* waren. Beide waren der Ansicht, dass der Code civil zu viel Platz eingenommen hatte und die französischsprachige Rechtswissenschaft eine Zeitschrift brauchte, die über die übrige Jurisprudenz informierte. Damit war in erster Linie die deutsche Historische Rechtsschule gemeint. Die *Thémis* lag Warnkönig sehr am Herzen. Mit ihr wollte er die Historische Rechtsschule nach Belgien und über Belgien nach Frankreich bringen. Allerdings findet sich unter den Mitgliedern der Redaktion auch *Antoine-Marie Demante*³⁸, der im Gegensatz zu *Jourdan* und *Warnkönig* überzeugter „Napoleonist“ war. Immerhin bekleidete *Demante* einen der Lehrstühle für den Code civil an der Pariser Fakultät.

Trotz der unterschiedlichen Ausrichtung der Herausgeber war das Ziel der *Thémis* selbst eindeutig. Die ersten Sätze des ersten Bandes lauten programmatisch:

*Faire connaître l'état actuel de la science du droit, seconder les progrès de cette science, et contribuer au perfectionnement de la législation, tel est le but que se proposent les auteurs de ce nouveau recueil périodique.*³⁹

³⁵ So ausdrücklich *Julien Bonnetcase*, *La Thémis (1819–1831) son fondateur, Athanase Jourdan*, 2. éd., Paris 1914, S. 149–150, Fn. 1.

³⁶ Ab dem 5. Band wurden die Herausgeber genannt.

³⁷ Über *Jourdan* hat auch *Warnkönig* geschrieben: *Leopold August Warnkönig*, *Der Rechtsgelehrte Dr. Jourdan in Paris, und sein Verhältniß zur Reform der Rechtswissenschaft in Frankreich*, *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 7 (1831), 42–89.

³⁸ *Antoine-Marie Demante* (1789–1856) war ein berühmter französischer Jurist.

³⁹ Siehe *Plan de l'Ouvrage, Thémis* 1 (1819), 5, Übers.: den aktuellen Stand der Rechts-

Im Mittelpunkt stand also die Rechtswissenschaft, nicht der Code civil, der nicht erwähnt wird – oder nur insoweit, als er, wie die übrigen Gesetze, verbessert werden sollte. Die französischen Gesetze sollten mit dem römischen Recht sowie mit den übrigen Gesetzen Europas verglichen werden⁴⁰. Es ging damit von Anfang an um Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. Die belgischen und französischen Leser sollten mit den Schriften der deutschen Historischen Rechtsschule vertraut gemacht werden, indem diese Schriften auf Französisch zusammengefasst wurden. Die *Thémis* sollte auch die Organisation der verschiedenen Rechtsschulen und Unterrichtsmethoden in Europa vergleichen⁴¹.

Der erste Artikel der Zeitschrift ist ein Text von Warnkönig mit Titel: *De l'état actuel de la science du Droit en Allemagne, et de la révolution qu'elle y a éprouvée dans le cours des trente dernières années*⁴². Warnkönig verfasste seinen Beitrag noch in deutscher Sprache⁴³, wahrscheinlich weil sein Französisch noch nicht gut genug war, um sich angemessen auszudrücken. In diesem Text wird sofort erkennbar, welchen Weg Warnkönig der französischen Jurisprudenz zeigen wollte: den der Historischen Rechtsschule! Zentral in seinem Vortrag erscheint die Person von *Gustav Hugo*⁴⁴. Durch den Erfolg *Hugos* sei *Thibaut*, als er noch Professor in Kiel war, angespornt worden, das Studium des römischen Rechts voranzutreiben, ebenso *Hufeland* in Halle⁴⁵. *Thibauts* Civilistische Abhandlungen⁴⁶ (1814 = *Essais de Droit civil*) hätten seinen guten Ruf gestärkt⁴⁷.

Warnkönig berichtet natürlich auch über den Streit zwischen *Thibaut* und *Savigny*⁴⁸, den er auf drei Seiten zusammenfasst: *Thibaut* sei der Meinung gewesen, für Deutschland müsse ein neues Zivilgesetzbuch geschrieben werden; damit seien aber nicht alle Juristen einverstanden gewesen. Dieser Streit habe manchen überrascht, da vorher fast alle Juristen der Meinung gewesen seien, die bisherigen Gesetze sollten abgeändert werden. *Savigny* habe also gegen *Thibaut* ein innovatives Werk geschrieben. Dieses Werk bezeichnet Warnkönig als be-

wissenschaft bekannt zu machen sowie die Fortschritte dieser Wissenschaft zu unterstützen und zur Perfektionierung der Gesetzgebung beizutragen – das ist das Ziel, das die Autoren dieser neuen Zeitschrift sich setzen.

⁴⁰ Plan de l'Ouvrage (Fn. 39), 5.

⁴¹ Siehe Plan de l'Ouvrage (Fn. 39), 6.

⁴² *Leopold August Warnkönig*, *De l'état actuel de la science du Droit en Allemagne, et de la révolution qu'elle y a éprouvée dans le cours des trente dernières années*, *Thémis* 1 (1819), 7–24, Übers.: Vom aktuellen Stand der Rechtswissenschaft in Deutschland und von der Revolution die sie in den letzten dreißig Jahren erlebt hat.

⁴³ Der deutsche Text wurde von M. Cralle, Warnkönigs Schüler, ins Französische übersetzt.

⁴⁴ *Warnkönig* (Fn. 42), 11.

⁴⁵ *Warnkönig* (Fn. 42), 15.

⁴⁶ *Anton Friedrich Justus Thibaut*, *Civilistische Abhandlungen*, Heidelberg 1814.

⁴⁷ *Warnkönig* (Fn. 42), 17.

⁴⁸ *Warnkönig* (Fn. 42), 21–23.

merkwürdig und erklärt kurz die darin vertretene Position: Eine gute Rechtswissenschaft brauche Zeit, wie es bei den Römern der Fall gewesen sei: Das beste römische Recht sei das der bekannten Juristen *Papinian*, *Paulus* und *Ulpian* gewesen. Man solle die Gesetze nicht voreilig schreiben. Deutschland sei dazu noch nicht bereit. *Savigny* habe die Gesetzgebungen von Frankreich, Preußen und Österreich analysiert und kritisiert. Unter den Rechtsschulen halte *Savigny* die französischen für die schlechtesten. Abschließend meint *Warnkönig*, er könne nicht umfassender über *Savignys* Buch berichten, die Kontroverse sei jedoch groß gewesen. Auch *Gustav Hugo* habe *Savigny* zugestimmt. Beide seien der Meinung, es sei besser, die Rechtswissenschaft zu verfeinern, statt eine moderne Gesetzgebung zu fördern. Daher hätten sie die Historische Schule und die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft begründet. *Warnkönig* stellt sich hier deutlich auf die Seite *Savignys*.

2. *Thémis* 2 (1820) bis *Thémis* 7 (1825)

In den nächsten Bänden der Zeitschrift finden sich zahlreiche Berichte über wichtige Werke der Historischen Rechtsschule, wie eine Besprechung von *Savignys* „Recht des Besitzes“ oder seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“. Meist bespricht *Warnkönig* die Werke selbst, nunmehr auch in französischer Sprache. Dadurch konnten diese wichtigen Werke die französischen Juristen erreichen, obwohl nur die wenigsten Deutsch lesen konnten.

In der *Thémis* werden auch verschiedene Briefe veröffentlicht, wie ein Brief *Gustav Hugos*⁴⁹, der über verschiedene „Funde“ der deutschen Romanistik berichtet, etwa über *Bluhmes* Digestenmassen. In einem weiteren interessanten Brief schreibt *Athanase Jourdan* selbst an seine Mitherausgeber der *Thémis*,⁵⁰ wie sehr es ihn freue, dass sich *Hugo* und *Savigny* für die Zeitschrift interessierten. *Savigny* hatte einen Artikel über die *Thémis* in seiner Zeitschrift für Geschichtliche Rechtswissenschaft geschrieben⁵¹. Außerdem veröffentlichte die *Thémis* auch Texte von *Hänel*, *Niebuhr*, *Mittermaier*, *Göschel* und *Bluhme*. Die Historische Rechtsschule war also sehr gut vertreten.

Thibaut wird dagegen generell wenig erwähnt. Nachdem *Hugo* und *Warnkönig Savigny* unterstützt hatten, wurde er von der *Thémis* kaum noch beachtet. So wird er in *Hugos* Brief in der *Thémis* zum Stand der Romanistik in Deutschland nicht erwähnt.⁵² Im vierten Band wird die Gründung einer „Société de

⁴⁹ *Gustav Hugo*, Exposé de quelques nouvelles découvertes faites en Allemagne relativement au droit romain, *Thémis* 3 (1821), 278–283.

⁵⁰ *Athanase Jourdan*, A Messieurs les Rédacteurs de la *Thémis*, *Thémis* 3 (1821), 380–382.

⁵¹ *Friedrich Carl von Savigny*, *Thémis*, ou bibliothèque du Jurisconsulte. Tome 1. (Livraison 1–5.) Tome 2. (Livr. 6.) Paris, au bureau de la *Thémis*, rue git-le-cœur [Anzeige], Zeitschrift für Geschichtliche Rechtswissenschaft 4 (1820), 482.

⁵² *Gustav Hugo*, Exposé de quelques nouvelles découvertes faites en Allemagne relativement au droit romain, *Thémis* 3 (1821), 278–283.

traduction“ angekündigt,⁵³ um denjenigen Franzosen, die weder antike Sprachen noch Fremdsprachen beherrschten, die internationale Literatur zu vermitteln. Gemeint sind wohl hauptsächlich die wichtigen Werke der deutschen Juristen. Als Beispiele werden Werke von *Savigny*, *Hugo*, *Hasse* genannt, wie auch *Thibauts* „System des Pandektenrechts“ und „Versuche“⁵⁴. Ungewiss ist allerdings, ob es zu diesen Übersetzungen gekommen ist; sie sind jedenfalls nicht auffindbar.

3. *Thémis* 8 (1826) bis *Thémis* 10 (1829)

In *Thémis* 8 (1826) erschien *Warnkönig* nicht mehr unter den Herausgebern. Sie stammten nun sämtlich aus Paris. 1826 starb zudem *Jourdan* im Alter von nur 35 Jahren, der anders als die anderen Mitarbeiter der *Thémis* noch nicht offiziell Professor geworden war. So änderte sich die Dynamik der Zeitschrift. Die verbliebenen französischen Gelehrten verloren das Interesse an ihr, oder es fehlte ihnen schlicht die Triebkraft *Jourdans* und *Warnkönigs*. Wie erwähnt, war *Warnkönigs* Schaffenskraft unregelmäßig. Manchmal konnte man ihn überhaupt nicht bremsen, andere Male kam er kaum aus dem Bett. 1826 war ein besonders schwieriges Jahr: Er hielt nur sehr wenige Vorlesungen in Lüttich; *Du-pont* musste ihn oft vertreten. Damit erklärt sich möglicherweise auch sein Fehlen in der Liste der *Thémis*-Herausgeber des achten Bandes.

Jourdans Tod war für die *Thémis* besonders fatal. Die Zeitschrift erschien nicht mehr. *Warnkönig* wollte sie in Lüttich fortsetzen und veröffentlichte 1827 eine sehr ähnliche Zeitschrift mit den Namen *Bibliothèque du jurisconsulte et du publiciste*, dem vormaligen Untertitel der *Thémis*. In dieser Form erschien die Zeitschrift nur im Jahr 1827. Herausgeber waren neben *Warnkönig* ausschließlich andere „Belgier“ aus Lüttich und Löwen. 1827 nahm *Warnkönig* – wie erwähnt – einen Ruf nach Löwen an. Da nach *Jourdans* Tod niemand dessen führende Rolle bei der *Thémis* übernehmen wollte, trat *Warnkönig* schließlich an seine Stelle. Aber in der Sache war es *Warnkönigs* Lütticher Zeitschrift *Bibliothèque du jurisconsulte*, die nunmehr den Namen „*Thémis*“ übernahm. Die Redaktion war ab diesem Zeitpunkt komplett in Löwen beheimatet; neben *Warnkönig* waren *Birnbaum* und *Holtius* an der Zeitschrift beteiligt. Im 9. Band der *Thémis* (1829) findet sich mit *Blondeau* nur ein einziger Pariser Professor unter den Herausgebern. Die anderen waren mit *Warnkönig*, *Birnbaum* und *Holtius* alle „Belgier“ von der Universität Löwen.

In *Thémis* 8 werden verschiedene Zeitschriften beschrieben, darunter das „Archiv für die Civilistische Praxis“:

⁵³ Nouvelles diverses, *Thémis* 4 (1822), 474.

⁵⁴ *Anton Friedrich Justus Thibaut*, *Versuche über einzelne Teile der Theorie des Rechts*, 2 Bde., 2. Auflage, Jena 1817.

Archives pour la pratique du droit civil, par C. von Loehr [sic!], E. J. A. Mittermayer [sic!] et D. A. Thibaut [sic!] (Heidelberg, Mohr, in-8°)

Cet ouvrage est consacré plus spécialement à la pratique ou à l'application des lois, sans cependant exclure la théorie ou la science du droit proprement dite. M. Thibaut, l'un des rédacteurs, est le chef de l'école que quelques-uns appellent philosophique et que les antagonistes appellent non-historique. Cette école veut des codes et non une jurisprudence des arrêts. On doit à M. Thibaut plusieurs ouvrages remarquables, qui ont fait connaître son nom dans toute l'Allemagne, entr'autres un Système du droit des Pandectes, dont la sixième édition a paru en 1823; des Dissertations et des Essais sur le droit civil (romain).⁵⁵

In Band 9 erschien anonym die *Réponse à la principale objection de M. de Savigny, contre la composition d'un Code général pour l'Allemagne*⁵⁶. Die Anonymität des Autors erklärt sich möglicherweise damit, dass der Text offensichtlich in weiten Teilen von *Jeremy Bentham* inspiriert ist. Da *Bentham* nicht zitiert wird, kann diese Hypothese jedoch nicht überprüft werden. Der Autor bezieht deutlich Stellung gegen *Savigny*. Obwohl *Thibaut* erwähnt wird, scheint er keine Rolle in der Argumentation zu spielen. Vielmehr gibt der Autor unumwunden zu, die Schriften von *Thibaut* und *Savigny* nicht zu kennen! Man habe ihm nur gesagt, *Savignys* wichtigster Einwand gegen eine Kodifikation beruhe darauf, dass sie die Wissenschaft zum Stillstand bringen werde, dass aber nur die Rechtswissenschaft den moralischen Bedürfnissen des Volkes entgegenkommen könne. Das sei in *Benthams* System jedoch kein Problem, da dort alles vorgesehen sei, um das Gesetzbuch ständig zu verbessern. Gesetze seien wie alles Menschliche verbesserungsfähig und -bedürftig. Man könne ohnehin nicht erwarten, dass Gesetze je die Rechtsanwälte überflüssig machen würden. Schließlich werde es immer Leute geben, die nicht genug Talent oder Zeit hätten, um sich selbst zu verteidigen. Es ist merkwürdig, dass ein derartiger Beitrag überhaupt in einer späten Ausgabe der *Thémis* veröffentlicht wurde. Wenn *Warnkönig* 1828 die *Thémis* tatsächlich alleine führte, wie *Bonnecase* schreibt⁵⁷, ist es schwer vorstellbar, dass er mit diesem Text zufrieden war. Wahrscheinlich geht die Veröffentlichung dieses Briefes daher auf *Demantes* zurück. Seine Idee

⁵⁵ Recueils périodiques consacrés spécialement à la théorie et l'histoire du droit, *Thémis* 8 (1826), 157f., Übers.: Dieses Werk widmet sich insbesondere der Praxis und der Anwendung der Gesetze, ohne jedoch die Theorie und die eigentliche Rechtswissenschaft auszuschließen. Herr Thibaut, einer der Redakteure, ist der Leiter der Rechtsschule, die von manchen ‚Philosophische Schule‘ genannt wird und die die Gegner dieser Schule die ‚Nicht-historische Schule‘ nennen. Diese Schule will Gesetzbücher und nicht eine Jurisprudenz der Urteile. Wir schulden Herrn Thibaut einige ausgezeichnete Werke, die seinen Namen in ganz Deutschland berühmt gemacht haben; unter anderen sein ‚System des Pandektenrechts‘ und seine Aufsätze über das römische Zivilrecht.

⁵⁶ [Anonym], *Réponse à la principale objection de M. de Savigny, contre la composition d'un Code général pour l'Allemagne*, *Thémis* 9 (1829), 385–389, Übers.: Antwort auf den wichtigsten Einwand Herrn Savignys gegen die Erstellung eines allgemeinen Gesetzbuches für Deutschland.

⁵⁷ Siehe *Bonnecase* (Fn. 35), 239.

war es möglicherweise auch, *Bentham* zu paraphrasieren, möglicherweise hat er den Brief sogar selbst verfasst. Aber dafür gibt es keine Belege.

In Band 10 finden sich kurze Berichte über aktuelle Geschehnisse, darunter den folgenden:

*Le célèbre professeur Thibaut à Heidelberg, qui avait été aussi appelé à Munich, a récemment reçu une nomination pour Leipsic avec un traitement fixe de 5,000 thalers du Saxe (près de 20,000 fr.). Mais il a refusé ces offres brillantes en restant à l'université qu'il illustre depuis vingt-trois ans. Le gouvernement badois a élevé son traitement fixe à 4,000 florins.*⁵⁸

Diese eher positive Darstellung *Thibauts* findet sich allerdings unmittelbar unter derjenigen *Göschens*⁵⁹, der einen Ruf nach München (mit einem Gehalt von 6.000 Deutschen Gulden) abgelehnt habe. Der von *Göschens* abgelehnte Lehrstuhl sei durch den sehr angesehenen Schüler *Savignys*, Herrn *Puchta*, besetzt worden.

Im selben Band berichtet *Holtius* über die Zeitschrift *The Jurist or Quarterly Journal of Jurisprudence and Legislation*,⁶⁰ insbesondere über einen dort anonym veröffentlichten Beitrag⁶¹ über geschriebenes Recht und Gewohnheitsrecht. Im Mittelpunkt dieses Artikels steht *Savignys* „Vom Beruf unserer Zeit etc.“ sowie ein Brief von *John Reddie*, einem englischen Rechtsanwalt, der in Göttingen studiert hatte, an den Lord High Chancellor⁶². Beide Texte richteten sich gegen eine Kodifikation des Rechts. Der englische Verfasser wandte ein, *Savigny* habe die Schwierigkeiten und die Schwächen der Gesetzgebung übertrieben; er habe vergessen, dass das Recht nicht für die Wissenschaft, sondern für das Volk geschrieben sein solle. *Reddie* verspottete er als Träumer und Plagiator.

Holtius verteidigte *Reddie* gegen diese Angriffe und kritisierte, dass der Verfasser als Rechtsquellen ausschließlich die Gesetzgebung und die Urteile anerkenne und von Rechtsschulen und Rechtswissenschaft keine Rede sei. Dass nur der Gesetzgeber effizient altes durch neues Recht ersetzen könne, bestreitet *Holtius*; der Code civil sei Beispiel einer Gesetzgebung mit vielen Lücken und Ungewissheiten. Der englische Verfasser solle nie ein Gesetzbuch ohne den ein-

⁵⁸ Nouvelles diverses, *Thémis* 10 (1830–1831), 157, Übers.: Der berühmte Professor Thibaut aus Heidelberg, der auch einen Ruf aus München erhalten hatte, bekam kürzlich einen Ruf nach Leipzig mit einem Gehalt von 5.000 Sächsischen Talern (ungefähr 20.000 Francs). Thibaut lehnte diese glänzenden Angebote jedoch ab, um an der Universität zu bleiben, deren Zierde er seit 23 Jahren ist. Die badische Regierung hat sein Gehalt auf 4.000 Gulden erhöht.

⁵⁹ Nouvelles diverses (Fn. 58), 157.

⁶⁰ [Adriaan] *Holtius*, *The Jurist or Quarterly Journal of Jurisprudence and Legislation* [Rezension], *Thémis* 10 (1830–1831), 352–357.

⁶¹ [Anonym], Art. I. – Written and Unwritten Law, *The Jurist or Quarterly Journal of Jurisprudence and Legislation* V (1829), 181–224.

⁶² *John Reddie*, A Letter to the Lord High Chancellor of Great Britain on the Expediency of the Proposal to form a new Civil Code for England, London 1828.

schlägigen Kommentar lesen. Nur so könne man erfahren, wie gut oder wie schlecht ein Gesetzbuch funktioniere. Da *Thibaut* in dem englischen Beitrag nicht erwähnt wurde, ging auch *Holtius* nicht auf ihn ein. Es wird aber deutlich, dass *Holtius* wie *Warnkönig* im Streit mit *Thibaut* auf der Seite *Savignys* stand.

D. Schluss

1830 war das Jahr der Belgischen Revolution. Die Niederländer wurden nach Norden zurückgeschickt und mit ihnen viele ausländische Professoren. Das gilt zwar nicht für *Warnkönig*, der von Löwen als Mitglied der Gesetzgebungskommission für den Unterricht nach Gent ging und erst 1837 an die Universität Freiburg im Breisgau wechselte. Für die *Thémis* jedoch bedeutete die Belgische Revolution das endgültige Aus, da der Großteil der ausländischen Mitarbeiter das Land verließ. Belgien hatte damit keine rechtswissenschaftliche Zeitschrift mehr.

Die Frage nach einem Einfluss *Thibauts* auf die Rechtswissenschaft in Belgien und Frankreich muss man nach alledem wohl verneinen. *Warnkönig* und die *Thémis* hätten sich als Vermittler zwar angeboten. Die Lektüre der Zeitschrift zeigt jedoch, dass sie diese Rolle nicht gespielt hat. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass *Thibaut* auf anderem Weg Einfluss genommen hat. Hier eröffnen sich der Forschung mit anderen Mitteln und Quellen möglicherweise weitere Perspektiven.

